

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang

Donnerstag, 30. September 2021

Nummer 18

Inhalt	Seite
I. Richtlinie der Stadt Marl über die Verwendung des Wappens, Flagge und Logo (Wappenrichtlinie) vom 28.09.2021 <u>Anlage 1</u> <u>Anlage 2</u>	150 153 154
II. Satzung vom 28.09.2021 zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	156
III. Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Marl	159
IV. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Straße/Dümmerweg	160
V. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ der Stadt Marl für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls	163
VI. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West	167
VII. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	168
VIII. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf	169

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
 Telefon 02365-992763, E-Mail
 bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
 Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
 während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
 Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
 die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
 Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
 2,50 € je Zustellung zugesandt.

6. Durch die Verwendung des Wappens darf nicht der Eindruck eines hoheitlichen Handelns erweckt werden oder eines Handelns im Auftrag der Stadt.
7. Durch die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos darf das Ansehen der Stadt Marl nicht gefährdet oder geschädigt werden.
8. Der Verwendung muss ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
9. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, Wählervereinigungen oder politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.
10. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu kommerziellen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, soweit der/die Antragsteller/in glaubhaft macht, durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Marl zu fördern.

Die Genehmigung wird einzelfallbezogen, schriftlich und zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Ein Widerruf ist entschädigungslos.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde.
2. etwaige Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

Nach einem erfolgten Widerruf ist die weitere Verwendung sofort zu unterlassen.

§ 5 Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

1. Den Fraktionen und Stadtverbänden der im Rat der Stadt Marl vertretenen Parteien ist es erlaubt, das Wappen, die Flagge und/oder das Logo in der vorgegebenen Form und Ausgestaltung zu verwenden. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder Logos ist ausgeschlossen für öffentliche Einladungen und Bekanntmachungen zu parteipolitischen Zwecken. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder Logos darf ausschließlich zum Beleg der örtlichen Verbundenheit mit der Stadt erfolgen. Es darf nicht der Eindruck des hoheitlichen Handelns im Namen der Stadt erweckt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Erlaubnis widerrufen werden. Der Widerruf löst keine Entschädigungsansprüche aus.
2. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner gesonderten Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Marl nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
3. Genehmigungsfrei ist auch das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken.

Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos für jegliche Nutzungsabsicht ist vorab der Stadt Marl schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Gebühr

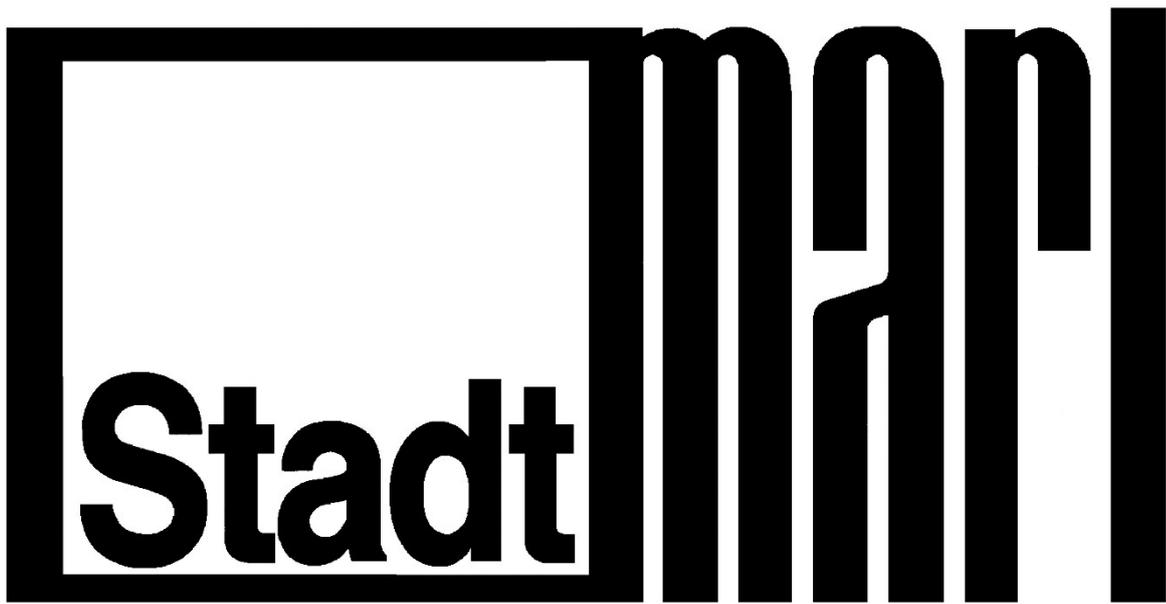
Für die Genehmigung der Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos werden Verwaltungsgebühren nach der „Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und Gebührentarif“ der Stadt Marl erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 2



Bekanntmachungsanordnung vom 28.09.2021

Vorstehende Richtlinie der Stadt Marl über die Verwendung des Wappens, Flagge und Logo (Wappenrichtlinie) vom 28.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.09.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.**Satzung vom 28.09.2021 zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Wasserschwindmengen sind lediglich jene, die zur Bewässerung des Gartens, der Vegetation oder zum Auffüllen der Verdunstungsmenge von Biotopen (Teichen) gehören. Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird nicht als Wasserschwindmenge anerkannt, da es über die Kanalisation zu entsorgen ist. Hierzu zählt u.a. das Abwasser aus Toilettenanlagen, Duschanlagen, Poolanlagen und ähnlichen Einrichtungen. Sowohl das Einleiten von Schmutzwasser ins Grundwasser (Grundwasserverunreinigung § 324 StGB), als auch Falschangaben der Abwassermengen (Abgabenhinterziehung § 17 KAG NRW) stellen einen Straftatbestand dar.

Sind die angegebenen Wasserschwindmengen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, so sind geeignete Beweise vorzulegen. Im Einzelfall werden diese auf die Korrektheit überprüft. Können keine geeigneten und nachvollziehbaren Beweise vorgelegt werden, wird die Wasserschwindmenge nicht anerkannt und der statistische Wert nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegt.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Marl geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.11. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Marl nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Marl eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Marl abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 28.09.2021 zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche

Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.09.2021

gez.
Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

III.
Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Marl

E i n l a d u n g

**zur 5. Sitzung des Rates
am Freitag, 08.10.2021 um 17:00 Uhr
in der Aula der Scharounschule, Westfalenstraße 68A, 45770 Marl**

Hinweis:

Alle Teilnehmer*innen und Besucher*innen der Sitzung werden gebeten, einen Nachweis darüber, ob sie genesen, geimpft oder getestet sind, mit sich zu führen und diesen bei Aufforderung des Einlasskontrollpersonals vorzuzeigen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. **Beschlussvorlage 2021/0388**
Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Jahnstadions/Jahnwaldes
3. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

4. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 28.09.2021

gez.
Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Einziger Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Rechtsgrundlage an die aktuell geltende Baunutzungsverordnung.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Ebenso mache ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) bekannt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 mit der Begründung in der Zeit vom

11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021

auf der städtischen Internetseite unter

<https://www.marl.de/leben-wohnen/planen-bauen/oeffentliche-auslegungen/>

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird. Es wird drauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

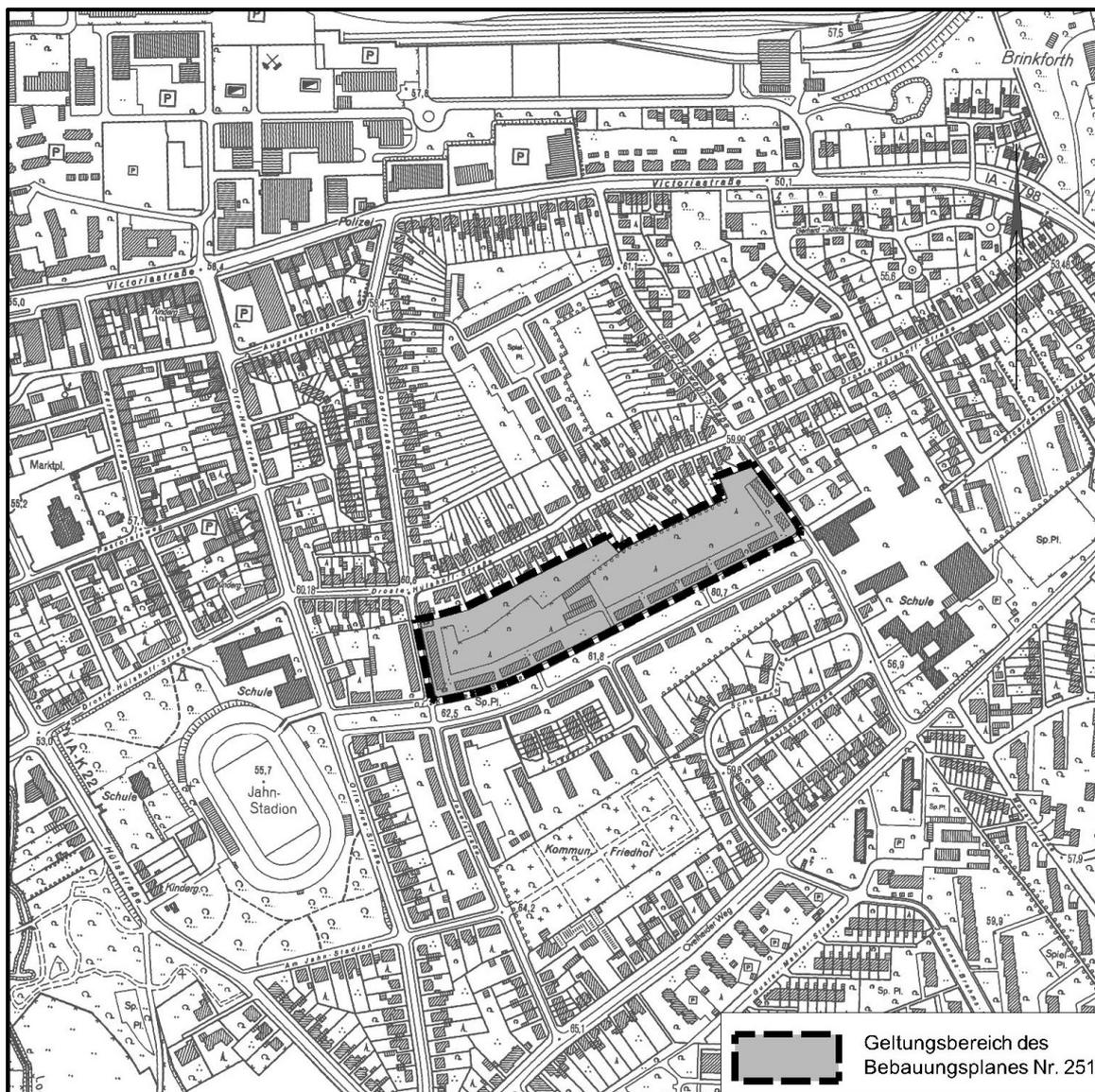
Marl, 28.09.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

V.
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ der Stadt Marl für den Bereich des Wohngebietes nördlich der Dr.-Klausener-Straße in Marl-Hüls



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet ist heute durch eine offene Blockrandbebauung mit Mehrfamilienhäusern an den umliegenden Straßen geprägt. Im Norden schließt an der Droste-Hülshoff-Straße eine Bebauung mit Doppelhäusern und Hausgruppen an.

Die Vivawest Wohnen GmbH beabsichtigt die Freifläche im Blockinnenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die geplante Nachverdichtung beinhaltet sowohl Eigenheime in Form von Doppelhäusern (22 WE) und einer Hausgruppe (3 WE) sowie dreigeschossige Mehrfamilienhäuser (55 WE). Die zukünftige Bebauung wird über eine noch herzustellende Erschließungsstraße ausgehend von der zum heutigen Garagenhof bestehenden Zufahrt erschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021

auf der städtischen Internetseite unter

<https://www.marl.de/leben-wohnen/planen-bauen/oeffentliche-auslegungen/>

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 251 „Dr.-Klausener-Straße“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Baugrundvorgutachten und Versickerungsgutachten	Dr. Spang, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Witten	- Eignung des anstehenden Bodens als Baugrund - Versickerungsfähigkeit des Bodens
Verkehrsuntersuchung	Zipfel und Partner, Bau- und Verkehringenieure, Marl	- Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit im Bestand - Verkehrserzeugung der geplanten Bebauung
Geräuschimmissionsuntersuchung	Ingenieurbüro Stöcker, Akustik/ Bauphysik/ Umweltschutz, Haltern am See	- Schallemissionen Verkehr - Schallemissionen Parken - Auswirkungen auf die umliegende Nutzung

		<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die geplante Bebauung - Schallschutzmaßnahmen
Artenschutzprüfung Stufe 1	Umweltbüro Essen Bolle und Partner GbR, Essen	<ul style="list-style-type: none"> - vorkommende schutzwürdige Arten - Betroffenheit der vorkommenden Arten - Maßnahmen zum Artenschutz
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Umweltbüro Essen Bolle und Partner GbR, Essen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsbewertung - Kompensationsmaßnahmen - Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Themen
Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> - belastetes Bodenmaterial - Artenschutz, Maßnahmen - Umgang mit Niederschlagswasser
Naturschutzbeirat	<ul style="list-style-type: none"> - Baumerhalt - Begrünungsmaßnahmen
Geologischer Dienst NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz, schutzwürdige Böden

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 28.09.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**VI.
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Mittwoch, den 03.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Gaststätte „Zum schwatten Jans“,
Dorstener Str. 307, 45768 Marl.
durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher
gez.

Leineweber

Für die Richtigkeit
gez.

Soddemann
Geschäftsführer

VII.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 25.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen.
 - **Dienstag, den 26.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen Restaurant
Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
 - **Donnerstag, den 28.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel Mutter Wehner,
Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.
- durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher
gez.

Für die Richtigkeit
gez.

Ovelhey

Soddemann
Geschäftsführer

VIII.**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf**

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Freitag, den 29.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern am See-Lippramsdorf.
- durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher
gez.

Bromenne

Für die Richtigkeit
gez.

Soddemann
Geschäftsführer